



**Tagesordnung II Punkt 62 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019**

Vorlagen-Nr. 19-V-51-0026

**Dynamisierung der Zuschüsse gemäss Jugendhilfekommission (JHK)**

---

**Beschluss Nr. 0526**

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips beauftragt das Amt für Soziale Arbeit zahlreiche Wiesbadener Einrichtungen und Dienste mit der Leistungserbringung nach SGB VIII und schließt dafür Leistungs- oder Zuschussverträge ab.
- 1.2 Die Leistungserbringung der Aufgaben der Jugendhilfe erfolgt auch bei den freien Trägern ganz überwiegend als personale Leistung.
- 1.3 Ohne regelmäßige Anpassung der Entgelte und Zuschüsse führen zwangsläufig eintretende Personal- und Sachkostensteigerungen bei den freien Trägern zu Leistungseinschränkungen.
- 1.4 Für den großen Bereich der Kindertagesstätten werden die Leistungsentgelte und Zuschüsse bereits seit vielen Jahren nach den Regelungen der Hessischen Jugendhilfekommission (JHK) dynamisiert; ohne diese Dynamisierung wären Platzzahlreduzierungen unausweichlich geworden.
- 1.5 Eine vergleichbare Regelung für den großen Bereich der Grundschulkinderbetreuung ist überfällig.
- 1.6 Dynamisierungsregelungen für Folgejahre sind ein faires und wirtschaftliches Instrument zur Anpassung der Finanzierung bei unverändertem Leistungsumfang und Leistungsstandard.
- 1.7 Erfahrungen im Bereich der Erziehungshilfen zeigen, dass Dynamisierung i.d.R. geringere Kosten verursacht als jährlich neu kalkulierte Entgelte.
- 1.8 Die pauschale Fortschreibung eines Entgeltes oder Zuschusses aufgrund einer Dynamisierungsregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Vertragspartner dar.
- 1.9 Die stadtweit geltenden Vorgaben bezüglich Steigerungsquoten im Rahmen der Haushaltsaufstellungen decken den tatsächlichen Steigerungsbedarf der Träger nicht ab und haben bei Anwendung zwangsläufig Leistungskürzungen zur Folge.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Die Leistungs- und Zuschussverträge der Ämter 50 und 51 werden mit einer Dynamisierungsregel versehen, soweit nicht bereits vorhanden. Dabei stellt die Empfehlung zur Entgeltanpassung der JHK i.V. mit der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 78a ff die Obergrenze dar.
- 2.2 Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Eingabevorgaben angemeldet.
- 2.3 Ab dem HH 2022/2023 werden die Tarifsteigerungen gem. JHK für alle Zuschüsse bei der Ermittlung der Eingabevorgaben berücksichtigt und der Eingabedeckel entsprechend erhöht.

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 05.11.2019 BP 0353)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2019  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .12.2019  
im Auftrag

Dezernat III  
Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock